

Öffentlicher Hinweis über Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß § 35 Abs. 6 des Hessischen Meldegesetzes (HMG)

Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Neu-Isenburg gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Auskunfts- oder Übermittlungssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen.

Es gibt besondere Unterschiede zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer **Übermittlungssperre** (nach § 32 Abs. 2, § 34 a Abs. 2 und § 35 Abs. 5 HMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten

- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 32 Abs. 2 HMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 35 Abs. 1 und 2 HMG),
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 35 Abs. 3 HMG),
- an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 HMG) und
- durch einen automatischen Abruf über das Internet (§ 34 a Abs. 2 HMG), die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt werden

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand, bis sie widerrufen wird.

Die **Auskunftssperre** nach § 34 Abs. 5 HMG wird auf **Antrag** eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor ihrer Eintragung seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten der Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden.

Für folgende drei mögliche Auskunftssperren bedarf es keinen Antrag. Sie werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen:

- Auskunftssperre bei Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 34 Abs. 7 Nr. 2 HMG)
- Auskunftssperre bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG)
- Auskunftssperre für Transsexuelle (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG)

Grundsätzlich ist die Auskunfts- oder Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten stets neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren hält das Bürgerbüro Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Bürgeramt
Schulgasse 1
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Gravenbruch
Am Dreiherrnsteinplatz 4
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Zeppelinheim
Kapitän-Lehmann-Straße 2
63263 Neu-Isenburg

Neu-Isenburg, den 22.10.2014

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister